

CL0068-1

Einkommensteuer (Deutschland)

aus Wikipedia, der freien Enzyklopädie

Die **Einkommensteuer** (Abkürzung: ESt) ist eine Steuer, die auf das Einkommen natürlicher Personen erhoben wird. Bemessungsgrundlage ist das zu versteuernde Einkommen. Die Rechtsgrundlage befindet sich im Einkommensteuergesetz (EStG). Die Einkommensteuer ist eine der wichtigsten Einnahmequellen des Staates. 2005 betrug ihr Anteil am Gesamtsteueraufkommen rund 38 Prozent.

Erhebungsformen der Einkommensteuer sind die Lohnsteuer, die Kapitalertragsteuer (im Volksmund: Zinsabschlag), die Bauabzugsteuer, die Aufsichtsratssteuer. Sie werden auch als „Quellensteuern“ bezeichnet, da sie direkt an der Quelle abgezogen werden.

Die ebenfalls zulässige Schreibweise *Einkommenssteuer* mit Fugen-s wird in der offiziellen Rechtssprache nicht verwendet.

Inhaltsverzeichnis

- 1 Geschichte
 - 1.1 Vorläufer der Einkommensteuer
 - 1.2 Entwicklung des Einkommensteuertarifs seit 1958
- 2 Entwicklung des Steueraufkommens seit 1991
- 3 Aktuelle Rechtslage
 - 3.1 Prinzipien
 - 3.2 Rechtsgrundlagen
 - 3.3 Erhebungsverfahren
 - 3.3.1 Erhebungszeitraum
 - 3.3.2 Steuererklärung
 - 3.3.3 Einkommensteuerbescheid
 - 3.3.4 Vorauszahlungen
- 4 Ermittlung der individuellen Steuerlast
 - 4.1 Bemessungsgrundlage/zu versteuerndes Einkommen
 - 4.1.1 Rechenschema
 - 4.1.2 Zuordnung der Einkünfte
 - 4.2 Mathematische Eigenschaften der Steuerfunktion
 - 4.3 Mathematische Ermittlung des individuellen Steuerbetrags
- 5 Verteilung
- 6 Kritik
- 7 Quellen
- 8 Siehe auch
- 9 Weblinks

Geschichte

Vorläufer der Einkommensteuer

Die kirchlichen Personalzehnten (*decimae personales*) des Mittelalters waren erste Ansätze zur Personalbesteuerung. Im 17. Jahrhundert kam der preußische Kopfschoß. Die erste deutsche Einkommensteuer moderner Art wurde 1811 bis 1813 in Ostpreußen erhoben. Sie war schon 1808 von Freiherr vom Stein in Anlehnung an die englische *income tax* von 1799 ursprünglich als Kriegsabgabe empfohlen worden. 1820 führte Preußen unter Karl August Fürst von Hardenberg eine Klassensteuer ein. Die Steuerstaffelung orientierte sich dabei nach der Gruppierung der Stände. Diese Steuer wurde 1851 für die höheren Einkommen von einer klassifizierten Einkommensteuer abgelöst und 1891 unter Finanzminister von Miquel durch eine Einheits-Einkommensteuer mit Erklärungspflicht und Progression ersetzt. Diesem Vorbild folgten bis zum Ersten Weltkrieg alle deutschen Bundesstaaten, nachdem Bremen bereits im Jahr 1848, Hessen 1869 und Sachsen 1874 zu einer allgemeinen Einkommensteuer übergegangen waren. Im Zuge der Finanzreform von Matthias Erzberger zu Beginn der Weimarer Republik entstand 1920 eine einheitliche Reichseinkommensteuer.

Entwicklung des Einkommensteuertarifs seit 1958

Zeitraum		Grundfreibetrag	Eingangssteuersatz	Ende der Progressionszone	Spitzensteuersatz
1958–1964	DM	1.680	20 %	110.040	53 %
1965–1974	DM	1.680	19 %	110.040	53 %
1975–1977	DM	3.029	22 %	130.020	56 %
1978	DM	3.329	22 %	130.020	56 %
1979–1980	DM	3.690	22 %	130.000	56 %
1981–1985	DM	4.212	22 %	130.000	56 %
1986–1987	DM	4.536	22 %	130.032	56 %
1988–1989	DM	4.752	22 %	130.032	56 %
1990–1995	DM	5.616	19 %	120.042	53 %
1996–1997	DM	12.095	25,9 %	120.042	53 %
1998	DM	12.365	25,9 %	120.042	53 %
1999	DM	13.067	23,9 %	120.042	53 %
2000	DM	13.499	22,9 %	114.696	51 %
2001	DM	14.093	19,9 %	107.568	48,5 %
2002–2003	€	7.235	19,9 %	55.008	48,5 %
2004	€	7.664	16 %	52.152	45 %
2005–2006	€	7.664	15 %	52.152	42 %
2007–2008 „Reichensteuer“	€	7.664	15 %	52.152 ab 250.001	42 % 45 %
2009 „Reichensteuer“	€	7.834	14 %	52.552 ab 250.401	42 % 45 %
2010 „Reichensteuer“	€	8.004	14 %	52.882 ab 250.731	42 % 45 %
1991–1992	Solidaritätszuschlag in Höhe von 3,75 % der Einkommensteuer				
1993–1994	Aussetzung des Solidaritätszuschlags				

1995–1997	Solidaritatzuschlag in Hohe von 7,5 % der Einkommensteuer
Seit 1998	Solidaritatzuschlag in Hohe von 5,5 % der Einkommensteuer
<i>Quelle: Tarifgeschichte (http://www.abgabenrechner.de/TarifgeschichteF.pdf) , auf abgabenrechner.de (http://www.abgabenrechner.de/) (Seite des BMF).</i>	

Entwicklung des Steueraufkommens seit 1991

Kassenmaiges Aufkommen der veranlagten Einkommensteuer 1991–2004

Quelle: Deutsche Bundesbank, eigene Berechnungen

Jahr	Veranlagte ESt in Mrd. €	in Prozent vom Gesamteueraufkommen
1991	21,2	6,3 %
1995	7,2	1,7 %
2000	12,2	2,6 %
2001	8,8	2,0 %
2002	7,5	1,7 %
2003	4,6	1,0 %
2004	5,4	1,2 %

Kassenmaige Steuereinnahmen der veranlagten Einkommensteuer & Lohnsteuer 1987–2003

Quelle: Statistisches Bundesamt, eigene Berechnungen

Jahr	Lohnsteuer und veranlagte ESt in Mrd. €	in Prozent vom Gesamteueraufkommen
1987	99,636	41,58 %
1991	130,741	39,48 %
1995	151,699	36,44 %
2000	179,374	35,70 %
2001	173,400	35,85 %
2002	174,314	36,36 %
2003	172,036	35,87 %

Aktuelle Rechtslage

Prinzipien

Folgende Prinzipien pragen das Einkommensteuerrecht:

- Besteuerung nach der Leistungsfahigkeit
- Universalitatsprinzip
- Nettoprinzip

LL0068-4

- Prinzip der gestaffelten Steuersätze
- Periodizitätsprinzip

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen sind das Einkommensteuergesetz und die dazu ergangene Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV). Um eine einheitliche Anwendung des Einkommensteuerrechts durch die Finanzverwaltung zu gewährleisten wurden von der Bundesregierung Einkommensteuerrichtlinien erlassen (EStR), die allerdings nur die Finanzverwaltung, nicht jedoch die Finanzgerichte binden.

Erhebungsverfahren

Erhebungszeitraum

Die Einkommensteuer beruht auf dem Prinzip der Abschnittbesteuerung. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr (§ 25 Abs. 1 EStG).

Steuererklärung

Die Veranlagung zur Einkommensteuer erfolgt in der Regel auf Grund der vom Steuerpflichtigen eingereichten Einkommensteuererklärung.

Einkommensteuerbescheid

Der Steuerpflichtige wird durch den Einkommensteuerbescheid über das Ergebnis der Veranlagung unterrichtet bzw. zur Zahlung der noch offenen Einkommensteuer aufgefordert oder über eine Überzahlung informiert.

Vorauszahlungen

Da die Einkommensteuer erst mit Ablauf eines Kalenderjahres entsteht und erst nach ihrer Festsetzung fällig wird, hat der Gesetzgeber die Entrichtung von Vorauszahlungen vorgeschrieben (§ 37 Abs. 1 S. 2 EStG). Die Vorauszahlungen werden vom Finanzamt durch Vorauszahlungsbescheid festgesetzt.

Ermittlung der individuellen Steuerlast

Bemessungsgrundlage/zu versteuerndes Einkommen

Rechenschema

Die zu zahlende Einkommensteuer ergibt sich durch Anwendung des Einkommensteuertarifs auf das zu versteuernde Einkommen als Bemessungsgrundlage. Zuständig für Festsetzung und Erhebung der Einkommensteuer ist nach § 19 Abgabenordnung regelmäßig das Finanzamt, in dessen Bezirk der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat. Welche Gebietskörperschaft Anspruch auf die vereinnahmten Steuern erheben kann, regelt das Zerlegungsgesetz.

Das zu versteuernde Einkommen (Bemessungsgrundlage) wird wie folgt ermittelt:

+ → Hinzurechnungsbetrao